

Begründung der Dringlichkeit

Aufgrund der durch den Stadtrat geforderten Kontinuität in Bezug auf die Besetzung der kaufmännischen Werkleitung und der damit verbundenen zeitlichen Erfordernisse erfolgt die Behandlung der Vorlage in Dringlichkeit.

Grund:

Gem. § 4 Eigenbetriebssatzung besteht die Werkleitung aus einem künstlerischen Werkleiter und einem kaufmännischen Werkleiter. Gem. § 7 vertritt die Werkleitung die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Werkleiter sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet den Eigenbetrieb zu vertreten.

In Bezug auf die kaufmännische Werkleitung besteht dringender Handlungsbedarf, da der derzeitige kaufmännische Werkleiter des Eigenbetriebes Theater Erfurt, Herr Steffen Linnert, r „interimsweise“ sowie als Vertreter des Oberbürgermeisters mit Zuständigkeit für den Eigenbetrieb in doppelter Funktion eingesetzt ist und gemäß dem Wunsch des Stadtrates in seiner Funktion als Werkleiter so zeitnah wie möglich wieder abberufen werden soll. Da der Stadtrat Ende Oktober angesetzt ist und der folgende Stadtrat erst im Dezember, soll mit einem Beschluss auf Dringlichkeit dem Wunsch des Stadtrates entsprochen werden.

Fazit: Eine kurzfristige Sicherstellung der regelten Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist zwingend erforderlich.